

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 22.03.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 22. März 1903.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o. 152. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 12. März 1903, betreffend Aufnahme einer Anleihe.
- N^o. 153. Verordnung vom 13. März 1903, betreffend den Zeitpunkt der Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Behta.
- N^o. 154. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1903, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864
11. März 1891.

N^o. 152.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Aufnahme einer Anleihe.

Oldenburg, den 12. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:



Artikel 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zum Zwecke der Deckung eines Fehlbetrages im Voranschlage des Eisenbahnbaufonds für 1903/05 und der zu diesem Fonds nachträglich bewilligten Kosten von Erweiterungsbauten am Fischereihafen zu Nordenham die Summe von 5 584 731 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen und zu diesem Zwecke in dem Nominalbetrage, wie er zur Herbeischaffung dieser Summe erforderlich sein wird, eine Anleihe zu Lasten der Landeskasse des Herzogtums Oldenburg aufzunehmen und Schuldverschreibungen auszustellen.

Artikel 2.

Die Anleihe ist seitens der Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage, wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen derselben zur Einlösung gegen Barzahlung des Nennwertes der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen.

Artikel 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium, Departement der Finanzen, beauftragt, welches insbesondere auch das Nähere über die Art und Weise der Anleihe, sowie über deren Verzinsung zu bestimmen hat.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 12. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Mugenbecher.

№. 153.

Verordnung, betreffend den Zeitpunkt der Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta.

Oldenburg, den 13. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen *zc. zc.*,

verordnen auf Grund des §. 2 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 24. November 1902, betreffend die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta:

Als Zeitpunkt der Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta wird der 1. April d. J. bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 13. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Müzenbecher.

№. 154.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 6. April 1864
11. März 1891.

Oldenburg, den 17. März 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog

von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen *cc. cc.*,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Artikel 1.

Der Artikel 2 §. 3 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom $\frac{6. \text{ April } 1864}{11. \text{ März } 1891}$ erhält folgenden Wortlaut:

1. Inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Artikel 2.

Der Artikel 6 §. 1 des Gesetzes erhält nachstehende Fassung:

- §. 1. Nach dem Gesamteinkommen sind die Steuerpflichtigen zu veranlagern:

Zur Stufe

1	bis	ausschließlich		225	M.	mit	1	M.	Jahressteuer,
2	von	225	M.	bis	ausschließlich	300	"	1,50	"
3	"	300	"	"	"	375	"	2	"
4	"	375	"	"	"	450	"	3	"
5	"	450	"	"	"	525	"	4,50	"
6	"	525	"	"	"	600	"	6	"
7	"	600	"	"	"	750	"	8	"
8	"	750	"	"	"	900	"	10	"
9	"	900	"	"	"	1050	"	12	"
10	"	1050	"	"	"	1200	"	15	"
11	"	1200	"	"	"	1500	"	19	"
12	"	1500	"	"	"	1800	"	25	"
13	"	1800	"	"	"	2100	"	32	"
14	"	2100	"	"	"	2400	"	39	"
15	"	2400	"	"	"	2700	"	46	"

	von	2700 <i>M.</i>	bis ausschließlich	3000 <i>M.</i>	mit	53 <i>M.</i>	Jahressteuer,
16	von	2700 <i>M.</i>	bis ausschließlich	3000 <i>M.</i>	mit	53 <i>M.</i>	Jahressteuer,
17	"	3000	" "	"	3300	" "	60 " "
18	"	3300	" "	"	3600	" "	67 " "
19	"	3600	" "	"	3900	" "	73 " "
20	"	3900	" "	"	4200	" "	80 " "
21	"	4200	" "	"	4500	" "	87 " "
22	"	4500	" "	"	4800	" "	95 " "
23	"	4800	" "	"	5100	" "	102 " "
24	"	5100	" "	"	5400	" "	109 " "
25	"	5400	" "	"	5700	" "	117 " "
26	"	5700	" "	"	6000	" "	124 " "
27	"	6000	" "	"	6400	" "	132 " "
28	"	6400	" "	"	6800	" "	143 " "
29	"	6800	" "	"	7200	" "	154 " "
30	"	7200	" "	"	7600	" "	165 " "
31	"	7600	" "	"	8000	" "	176 " "
32	"	8000	" "	"	8400	" "	188 " "
33	"	8400	" "	"	8800	" "	200 " "
34	"	8800	" "	"	9200	" "	212 " "
35	"	9200	" "	"	9600	" "	224 " "
36	"	9600	" "	"	10000	" "	237 " "
37	"	10000	" "	"	10500	" "	250 " "
38	"	10500	" "	"	11000	" "	267 " "
39	"	11000	" "	"	11500	" "	284 " "
40	"	11500	" "	"	12000	" "	301 " "
41	"	12000	" "	"	12500	" "	319 " "
42	"	12500	" "	"	13000	" "	338 " "
43	"	13000	" "	"	13500	" "	356 " "
44	"	13500	" "	"	14000	" "	375 " "
45	"	14000	" "	"	14500	" "	395 " "
46	"	14500	" "	"	15000	" "	415 " "
47	"	15000	" "	"	15500	" "	435 " "
48	"	15500	" "	"	16000	" "	456 " "
49	"	16000	" "	"	16500	" "	477 " "
50	"	16500	" "	"	17000	" "	498 " "

51	von 17000 <i>M.</i>	bis ausschließlich	17500 <i>M.</i>	mit 520 <i>M.</i>	Jahressteuer,
52	" 17500	" "	" 18000	" "	543 " "
53	" 18000	" "	" 18500	" "	565 " "
54	" 18500	" "	" 19000	" "	588 " "
55	" 19000	" "	" 19500	" "	612 " "
56	" 19500	" "	" 20000	" "	636 " "
57	" 20000	" "	" 20500	" "	660 " "
58	" 20500	" "	" 21000	" "	685 " "
59	" 21000	" "	" 21500	" "	710 " "
60	" 21500	" "	" 22000	" "	735 " "
61	" 22000	" "	" 22500	" "	761 " "
62	" 22500	" "	" 23000	" "	788 " "
63	" 23000	" "	" 23500	" "	814 " "
64	" 23500	" "	" 24000	" "	841 " "
65	" 24000	" "	" 24500	" "	869 " "
66	" 24500	" "	" 25000	" "	897 " "
67	" 25000	" "	" 25500	" "	925 " "
68	" 25500	" "	" 26000	" "	954 " "
69	" 26000	" "	" 26500	" "	983 " "
70	" 26500	" "	" 27000	" "	1012 " "
71	" 27000	" "	" 27500	" "	1042 " "
72	" 27500	" "	" 28000	" "	1073 " "
73	" 28000	" "	" 28500	" "	1103 " "
74	" 28500	" "	" 29000	" "	1134 " "
75	" 29000	" "	" 29500	" "	1160 " "

und für jede 500 *M.* Einkommen mehr zu einer nächst höheren Stufe mit einer ferneren Jahressteuer von je 20 *M.*

Artikel 3.

In Artikel 7 Ziffer 7 des Gesetzes werden hinter dem Worte „Aktien“ die Worte „Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ eingefügt.

Artikel 4.

In Artikel 8 §. 1 Ziffer 3 daselbst erhält der letzte Satz folgende Fassung:

„Ein Abzug der Zinsen nicht vorschriftsmäßig angemeldeter beziehungsweise nicht nachgewiesener Schulden findet, vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 9 §. 4 Ziffer 1 Absatz 2, nicht statt; jedoch kann aus Billigkeitsgründen die Berücksichtigung nicht rechtzeitig angemeldeter Schulden vom Staatsministerium, Departement der Finanzen, und die Berücksichtigung ungenügend angemeldeter Schulden vom Schätzungsausschusse im Einverständnisse mit dem Vorsitzenden ganz oder teilweise zugestanden werden.“

Artikel 5.

In Artikel 9 §. 4 daselbst werden ersetzt:

- a. in Ziffer 1 die Eingangsworte „Jeder, welcher im vorhergehenden Steuerjahre zu einem Einkommen von mindestens 1500 *M.* eingeschätzt war,“ durch die Worte „Jeder Steuerpflichtige“;
- b. in Ziffer 3 die Eingangsworte „Jeder, welcher im Vorjahre zu wenigstens 1500 *M.* eingeschätzt war, aber für das laufende Jahr nicht angemeldet hat“ durch die Worte „Jeder Steuerpflichtige, welcher eine Anmeldung nicht gemacht hat“.

Artikel 6.

Der Artikel 10 §. 2 daselbst erhält folgenden Wortlaut:

- §. 2. Der Ausschuss soll aus wenigstens vier Mitgliedern bestehen, denen in den Städten II. Klasse ein vom Stadtmagistrat aus seiner Mitte zu Wählender, in den Landgemeinden der Gemeindevorsteher und im Falle der Behinderung desselben der Beigeordnete als ständiges Mitglied hinzutritt.

In den Gemeinden (Städten II. Klasse und Landgemeinden) mit mehreren Schätzungsbezirken hat das ständige Mitglied bei sämtlichen Ausschüssen gleichmäßig sich zu beteiligen. In diesem Falle hat in den Städten II. Klasse der Stadtmagistrat für dasselbe zugleich einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu bezeichnen.

Für die Städte I. Klasse kann das Staatsministerium, Departement der Finanzen, die Zuziehung eines ständigen Mitgliedes unter Festsetzung der näheren Bestimmungen anordnen.

Artikel 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1903 in Kraft.

Am 1. Mai 1906 erlischt der Artikel 2 dieses Gesetzes, und mit diesem Tage tritt die bisherige Fassung des Artikels 6 §. 1 wieder in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. März 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Ruhstrat.

Dr. Muzenbecher.